

# Hundesteuersatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr

vom 19.12.2017

Aufgrund der § 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 1, 2, 3, 20 Abs. 2 Buchst. b und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung vom 13.12.2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Fröndenberg/Ruhr.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr gemeldet oder/und bei einer von der Stadt Fröndenberg/Ruhr bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2

### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 92,00 € ,
  - b) zwei Hunde gehalten werden 105,00 € **je Hund,**
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 € **je Hund.**
- (2) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (LHundG NRW) oder Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 des LHundG NRW gehalten werden
  - a) bei einem Hund 423,00 € ,
  - b) bei zwei oder mehr Hunden 524,00 € je Hund.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 3 Absatz 2 LHundG NRW vermutet wird. Ferner gelten auch solche Hunde als gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 LHundG NRW festgestellt wurde.

- (4) Hunde bestimmter Rassen sind gemäß § 10 Absatz 1 LHundG NRW Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Rosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
- (5) Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.
- (6) Maßgeblich für die Bemessung des Steuersatzes nach Abs. 1 und 2 ist die Anzahl der insgesamt in einem Haushalt aufgenommenen Hunde. Hunde, die nach § 3 und 4 steuerfrei sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 3**

#### **Steuerfreiheit**

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Fröndenberg/Ruhr aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

### **§ 4**

#### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
  - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (3) Für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 wird keine Steuerbefreiung nach Absatz 1 gewährt.

### **§ 5**

#### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteilen mehr als 400 m

entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes zu ermäßigen. Als landwirtschaftliches Anwesen gilt ein Betrieb, welcher gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreibt.

- (2) Für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 wird keine Steuerbefreiung nach Absatz 1 gewährt.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete und versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hundehalter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides auch für die folgenden Kalenderjahre.

- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 01.06. wird die Steuer einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Fröndenberg/Ruhr weggezogen ist, bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Fröndenberg/Ruhr zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr händigt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt Fröndenberg/Ruhr die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Gebühr ausgehändigt.
- (4) Die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber, Betriebsinhaber sowie der Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Fröndenberg/Ruhr auf Nachfrage über auf dem Grundstück bzw. über die im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs.1 Satz 3 KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber, Betriebsinhaber sowie Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Fröndenberg/Ruhr übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter

1. entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Fröndenberg/Ruhr nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadt Fröndenberg/Ruhr übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05.06.2003 außer Kraft.